

**D**ennach die dringende Noth bey gegenwärtigen Zeit-Läufften erfordert, daß zu Bestreitung der großen von hiesiger Stadt aufzuwendenden Bedürfnisse, Anforderungen und Vor-schüße, welche weiter durch Darlehne aufzubringen nicht möglich ist, in beyden hiesigen Residentz- und darzu gehörigen Vorstädten eine Anlage auf die Häuser, und die darinnen zur Miethe wohnenden Personen gemacht werde, hierzu auch, und daß besagte Anlage, zu Gewinnung der Zeit, nach dem, bey dem bekannten Collectirungs-Werke de Anno 1753. angeordneten Modo, in quali & quanto geschehe, Hohen Ortes die Approbation ertheilet worden.

Als wird, Krafft allergnädigsten Auftrags, denen sämtlichen sowohl angezesehenen, als unangezesehenen Einwohnern in Dresden, der Neustadt und denen Vorstädten, hierdurch bekannt gemacht, daß

## I.

sämtliche Besitzer derer sowohl unter Amts- als Rathz-Jurisdiction befindlichen, auch Schriftsäßigen und Frey-Häuser, ohne Unterschied ihres Standes und Fori,

Sechzehnen Groschen von jedem Hundert Thalern des Werthz ihrer Grundstücken, in guten unversuffenen Münz-Sorten, und zwar hier in der Stadt und denen Vorstädten,

auf das Rath-Haus in die Steuer-Stube, in Neustadt aber,

an Herrn Stadt-Richter Friedrich Glasewalden, in Zwey Terminen, als die eine Helffte ihres Beytrags, binnen



nen 4. Tagen, und die andere Helffte binnen 6. Wochen einzuliefern, und dabey zwey gleichlautende mit ihren Nahmen unterschriebene Liefer-Scheine, nach dem Formular sub A. zu übergeben haben, um auf dem einem über die beschene Bezahlung zu quittiren, den andern aber zu Belegung der Einnahme bezubehalten.

## II.

Die zur Miethe wohnende Personen entrichten

**Einen Groschen und Acht Pfennige von jedem Thaler des jesigen jährlichen Miethe-Zinßes,**

an ihren Wirth, welcher sie darüber nach dem Formular sub B. quittiret und mit seinem Contingent zugleich, oder auch absonderlich mit Liefer-Scheinen einreicht. Wobey denn zu bemerken, daß

- a) auf den Fall, da wieder besseres Vermuthen, ein oder der andere Miethmann sich des schuldigen Abtrags verweigern wolte, der Wirth solches sogleich, bey Vermendung des Selbst-Erßes, zu Rath-Hause anzeigen solle,
- b) Diejenigen Wirthe, welche ihre Miethleuthe entweder gänzlich verschweigen, oder den Betrag des dermaligen jährlichen Miethe-Zinßes nicht recht angeben, und das Contingent davon einfordern, zu Vergnügung des Beytrags nach dem Toto des Werths ihrer Häuser, angehalten werden sollen,
- c) Diejenigen Haus-Besitzer und Eigenthümer, als insonderheit die Gast-Wirthe, welche ihre Logiamenter nicht Jahrweise, sondern auf Tage, Wochen oder Monathe vermietthen, sollen den Beytrag mit **Einem Groschen und Acht Pfennigen**

nigen von dem Interesse des Werths ihrer Häuser, zu 5. pro Cent gerechnet, abstatten.

d) Diejenigen aber, bey welchen auswärtige Gesandte und Ministres eingemiethet haben, dürfen denenselben keinen Beytrag abfordern, sondern haben solchen aus ihren eigenen Mitteln, iedoch nach dem Betrag des Mieth-Zinßes, welchen sie bekommen, zu entrichten.

Damit nun hierbey keine Zeit verabsäunet, und alle sonst zu besorgende Gefahr, Beschwerlichkeit und Execution von gemeiner Stadt abgewendet werde; so wird jeder Haus-Besitzer, sowohl seine Miethleuthe alsbald nach Insinuation dieses, von dessen Inhalt zu benachrichtigen, als auch deren Beyträge, nebst dem seinigen, auf das schleunigste einzuliefern, resp. ersuchet und ermahnet.

Dresden, den 9. Septembr. 1757.

Commissarii Causæ,

August Franz Essenius.  
Benjamin Friedrich Schreiber.  
Der Rath zu Dresden.

33 Ya 2 1174

1018

X 294 3945

A.

Formular eines Liefer-Scheins, womit der Haus-Besitzer sein und seiner Mieth-Leuthe Contingent einliefert.

Endes benannter liefert an der zu gegenwärtigen gemeinen Stadt-Bedürfnissen gemachten Anlage, zur Helffte

: thlr. : gl. : pf. wegen seines auf : : : Gasse, in der Residenz, Neustadt, } gelegenen Hauses, nach : thlr. Vorstadt, } des Werths, und ferner wegen derer Mieth-Leuthe,

: thlr. : gl. : pf. von Herrn N. N. in der 1ten Etage nach : thl. : gl. : pf. jegigen jährlichen Mieth-Zins,

: thlr. : gl. : pf. von Herrn N. N. in der 2ten Etage nach : thlr. : gl. : pf. Mieth-Zins. (und so ferner von allen, was im Hause vermietet ist, auch Gewölbe und Keller nicht ausgenommen.)

Summa, : thlr. : gl. : pf.

an E. E. Rath der Stadt Dresden. Datum Dresden (Neustadt bey Dresden,) den : : : 1757.

N. N.

B.

Formular zur Quittung, welche die Wirthhe ihren Mieth-Leutthen zu erteilen haben.

: thlr. : gl. : pf. hat N. N. an der Helffte derer I. gl. 8. pf. von jedem Thaler des an : thlr. : wegen des in der : Etage meines Hauses jährlich zu entrichtenden Mieth-Zinses, als seinen Beytrag an der zu gegenwärtigen gemeinen Stadt-Bedürfnissen gemachten Anlage, heute dato baar an mich Endes benannten abgeliefert, welches hierdurch quittirend bescheinige. Dresden, am : : : 1757.

N. N.

**B**emnach die dringende Noth bey gegenwärtigen Zeit-Läufften erfordert, daß zu Bestreitung der großen von hiesiger Stadt aufzuwendenden Bedürfnisse, Anforderungen und Vor-schüße, welche weiter durch Darlehne aufzubringen nicht möglich ist, in beyden hiesigen Residenz- und darzu gehörigen Vorstädten eine Anlage auf die Häuser, und die darinnen zur Miethen wohnenden Personen gemacht werde, hierzu auch, und daß besagte Anlage zu Gewinnung der Zeit, nach dem, bey dem bekantten rüchungs-Werke de Anno 1753. angeordneten Modelli & quanto geschehe, Hohen Ortes die Approbation theilet worden.

Als wird, Krafft allergnädigsten Auftrags, in denen sowohl angesehnenen, als unangesehnenen Einwohnern, der Neustadt und denen Vorstädten, hierdurch gemacht, daß

## I.

sämtliche Besitzer derer sowohl unter Amts- als Soudiction befindlichen, auch Schriftfäßigen und ohne Unterschied ihres Standes und Fori,

Sechzehnen Groschen von jedem Hundert des Werths ihrer Grundstücken, in ruffenen Müns-Sorten, und zwar hier in der Eneuen Vorstädten,

auf das Rath-Haus in die Steuer-Casse in Neustadt aber,

an Herrn Stadt-Richter Friedrich Glasen zwey Terminen, als die eine Helffte ihres

